

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)
Potsdam

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Montag, den 16. August 2010, um 11:00 Uhr
im Kolping Hotel International Am Römerturm, St.-Apern-Str. 32, 50667 Köln,

stattfindenden, ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2008, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite www.rtf-ag.com unter dem Link „Investor Relations/ Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen erteilt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlußfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3.) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4.) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2009, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite www.rtf-ag.com unter dem Link „Investor Relations/ Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen erteilt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlußfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

5.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

6.) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

7.) Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Michael Dieckell hat sein Mandat mit Wirkung des Endes dieser Hauptversammlung niedergelegt. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 letzte Alternative AktG i.V.m. § 9 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Herrn Dr. Robert Hillmann (34), Research Analyst, wohnhaft in CH-Zürich, Angestellter der Firma Goldsmith Advisors AG, CH-Zürich

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2012 beschließt, als Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Herr Dr. Hillmann ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen.

8.) Satzungsänderungen zur Anpassung an das ARUG

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung soll daher wie folgt an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

a) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt.“

b) In § 14 wird der redaktionell fehlerhafte Verweis auf § 16 ersetzt durch § 15.

c) In § 16 wird folgender Absatz 3 eingefügt, während die folgenden Absätze entsprechend neu nummeriert werden:

„(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht gilt die gesetzliche Form.“

9.) Satzungsergänzung hinsichtlich der Mitteilungspflichten von Inhabern wesentlicher Beteiligungen (Risikobegrenzungsgesetz)

Nach § 27a des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in der Fassung des Risikobegrenzungsgesetzes sind Meldepflichtige im Sinne der §§ 21 und 22 WpHG, die die Schwelle von 10% der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, verpflichtet, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel mitzuteilen. Eine Änderung der Ziele ist ebenfalls mitzuteilen. Gemäß § 27a Abs. 3 WpHG kann die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland vorsehen, dass die in § 27a WpHG vorgesehenen Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit einer Befreiung soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Nach § 16 der Satzung wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17 Mitteilungspflichten der Inhaber wesentlicher Beteiligungen

§ 27a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.“

Die bisherigen §§ 17 und 18 werden in §§ 18 und 19 neu nummeriert.

10.) Satzungsänderung zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung gemäß UMAG

Das "Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)" hat die Organisation und Durchführung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wesentlich reformiert und die Möglichkeit geschaffen, das Rede- und Fragerecht des Aktionärs in der Hauptversammlung zu beschränken. In Anlehnung an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Februar 2010 (Az.: II ZR 94/08), das eine mit der nachfolgenden Formulierung im Kern ähnliche Satzungsbestimmung als rechtmäßig beurteilt hat, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat deshalb vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

Nach § 17 der Satzung wird folgender neuer § 18 eingefügt:

"§ 18 Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

(1) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

- a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als vier Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
- b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als acht Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf zehn Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens zwei weitere Redner angemeldet haben, auf fünf Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 20 Minuten beschränken.
- d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.

e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

(2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 20:00 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.

(3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt."

Die bisherigen §§ 18 und 19 werden in §§ 19 und 20 neu nummeriert.

11.) Wahl des Abschlußprüfers für 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BW Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 71229 Leonberg, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

12.) Wahl des Abschlußprüfers für 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BW Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 71229 Leonberg, zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 unserer Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft oder der unten genannten Anmeldestelle angemeldet haben. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Aktie oder welcher Teil der Aktien dem anmeldenden Aktionär oder einem Dritten gehören. Die Vorschrift des § 135 Abs. 4 AktG bleibt unberührt. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, mithin dem 09.08.2010, 24:00 Uhr (MESZ) vorzulegen. Der Aktienbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt auf den 26.07.2010, 0:00 Uhr (MESZ) zu beziehen (Record Date). Anmeldungen und Nachweise über den Anteilsbesitz sind zu richten an:

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)
c/o Commerzbank AG
GS-MO 2.5.1 AGM
60261 Frankfurt am Main

Bedeutung des Nachweistichtags (Record Date)

Der Nachweistichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn Sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweistichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine evtl. Dividendenberechtigung.

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder bestehen auch an diesem schwerwiegende Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung zurückweisen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch unter folgender Emailadresse übermittelt werden: rheintex-ag-hv@gmx.de

Zur Bevollmächtigung kann auch die Rückseite der Eintrittskarte verwendet werden, die den Aktionären nach deren ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandt wird, sofern diese den Vollmachtstext aufweist. Ferner ist ein Vollmachtsformular auf der Internetseite der Gesellschaft www.rtf-ag.com unter dem Menüpunkt „Investor Relations/ Hauptversammlung“ bereitgestellt. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 16.07.2010, zugehen.

Rechte der Aktionäre: Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.rtf-ag.com über den Menüpunkt „Investor Relations/ Hauptversammlung“ zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 01.08.2010, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat.

Rheintex Verwaltungs AG
(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)
c/o Volker Deibert,
Agnes-Bernauer-Str. 109,
D-80687 München,
Telefax: +49-89-53 88 79 43,
E-Mail: rheintex-ag-hv@gmx.de .

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Aktionäre werden gebeten, Ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 708.000 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rtf-ag.com über den Menüpunkt „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich:

- Der Inhalt dieser Einberufung incl. der Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung.
- Eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll.
- Die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, insbesondere
 - o der festgestellte Jahresabschluss,
 - o der Lagebericht des Vorstands,
 - o der Berichts des Aufsichtsrats,
 - o der erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB
- Die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können.
- Nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht.

Potsdam, im Juni 2010

Der Vorstand